



BEBAUUNGSPLAN
- SATZUNG -

GEMEINDE WEISKIRCHEN
ORTSTEIL WEISKIRCHEN
GINSELT * STRASSHECK

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB gesetzlich im Sinne des § 30 BauGB gesetzlich
Bebauungsplan § 2 Abs. 6 BauGB & § 5 Abs. 2 BauGB als Satzung des Gemeinderates beschlossen. Die
Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde WEISKIRCHEN, die Kreisplanungsstelle

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des BauGB

SIEHE PLAN
ALLGEM. WOHNGBIET "WA"
SIEHE BNVO § 4(2) ABS. 1, 2 u. 3
SIEHE BNVO § 4(3) ABS. 1, 2 u. 3

HÖCHSTENS II
SIEHE PLAN
SEITENANFANG
ENTFÄLLT

SIEHE PLAN
SIEHE PLAN
ENTFÄLLT

ÜBERBLICK U. NACHÜBERBLICK DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

SIEHE PLAN
SIEHE PLAN
ENTFÄLLT

FREIHEITSFÄLLE: AUF D. GESAMTEN GRUNDSTÜCK

SIEHE PLAN
ENTFÄLLT

BEI DER VERÄNDERUNG DES ABFLUSSES V. WILD ABFLIEßENDEM WASSER IST N. § 75 D. SWG DARAUF ZUACHTEN DASS KEINE NACHTEILE F. Dritte ENTSTEHEN.

VERFAHRENSEVEREINKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen hat in seiner Sitzung am 30.01.1992 den Beschluss gefaßt, den seit 15.06.1982 rechtskräftigen Bebauungsplan "im Ginselt-Strassheck" gemäß § 13 BauGB zu ändern.

2. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung betroffenen Dritten öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Bebauungsplanänderung wurde nicht widersprochen (§ 13 Abs. 1 BauGB).

3. Der Bebauungsplan (1. Änderung) wurde am 17.9.1992 vom Gemeinderat als Ersatz beschlossen (§ 10 BauGB).

4. Die öffentliche Auslegung wurde am 2.11.1993 üblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB).

Weiskirchen, den 18.9.1992

Der Bürgermeister

Weiskirchen, den 29.1.1993

Der Bürgermeister

Weiskirchen, den 29.1.1993

Der Bürgermeister